

Geschäftsordnung für den Gemeindejugendring Dornstadt

(Stand: März 2009)

1. Der Gemeindejugendring (GJR) ist ein Zusammenschluss der in der Jugendarbeit tätigen Vereine, Kirchengemeinden und Offenen Jugendtreffs in der Gemeinde Dornstadt.

2. Er stellt sich zur Aufgabe
 - für die Gemeinde Ansprechpartner für die Jugendarbeit in den Mitgliedsorganisationen zu sein,
 - die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsorganisationen und den Ortsteilen zu verbessern,
 - die von der Gemeinde Dornstadt zur Verfügung gestellten Mittel zu verteilen,
 - fachliche Unterstützung in allgemeinen Fragen der Jugendarbeit zu leisten,
 - vereinsübergreifend aufzutreten (z.B. für gemeinsame Aktionen, Anschaffungen und/oder Personal),
 - die Interessen aller Jugendlichen gegenüber der Gemeinde zu vertreten,
 - bei Interessenkonflikten vermittelnd zu wirken,
 - Begegnungen mit Partnergemeinden zu fördern.

3. Jede beigetretene Mitgliedsorganisation kann sich durch einen oder mehrere Delegierte(n) vertreten lassen; jedes Mitglied verfügt jedoch nur über eine Stimme. Entscheidungen werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

4. Die Mitglieder sollen in die Mitgliederversammlung möglichst Jugendvertreter entsenden.

5. Aus der Mitte der Mitglieder werden gewählt: ein Sprecher, ein Stellvertreter und ein Beisitzer sowie ein Kassier, sofern eine Kasse geführt wird. Diese bilden den Vorstand. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wenn aus der Mitte der Mitglieder keine geeignete Person für diese Ämter gefunden werden kann, können geeignete außenstehende Jugendliche die Ämter per Wahl erlangen.

6. Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gehört ein Vertreter der Gemeindeverwaltung als beratendes Mitglied an. Er hat kein Stimmrecht. Wenn die Gemeinde einen Jugendarbeiter angestellt hat, so gehört auch dieser als beratendes Mitglied dem Vorstand des Gemeindejugendrings an.

7. Der GJR erstattet auf Nachfrage Bericht im Gemeinderat zur Situation der Jugendarbeit in der Gemeinde.